

# Nutzungsordnung für das Forum der Ortsgemeinde Windhagen vom 01.01.2015

## § 1

### Berechtigte Nutzer

1. Das Forum (Fest- und Kulturhalle der Ortsgemeinde Windhagen) in Windhagen, Reinhard-Wirtgen-Straße 4a, und ihren Einrichtung stehen vorrangig zur Durchführung kultureller Veranstaltungen der Ortsgemeinde Windhagen zur Verfügung.  
Unter Berücksichtigung dieses Vorganges steht das Forum darüber hinaus Vereinen, Vereinigungen, Verbänden, Parteien, Organisationen, Schulen, Kindergärten, Dorfgemeinschaften, gemeindeansässigen Betrieben und gemeindeansässigen Privatpersonen für Tagungen, Sitzungen, Feiern, Ausstellungen, kulturellen und geselligen Veranstaltungen zur Verfügung. Die Inanspruchnahme des Forums durch den jeweiligen Verein oder die Gruppierung wird auf maximal vier Wochenenden pro Jahr, mit Ausnahme der Veranstaltungen des gemeindeeigenen Kulturteams Windhagen e.V., begrenzt. Als Wochenenden werden in diesem Zusammenhang die Zeiten von freitags 16.00 Uhr bis einschließlich sonntags 24.00 Uhr definiert. Diese Regelung gilt auch für ungesetzliche Feiertage und dem jeweils vorgehenden Wochentag ab 16.00 Uhr, mit Ausnahme der Veranstaltungen, die unter die Sonderregelungen der so genannten „stillen“ Feiertage im Sinne des Landesgesetz zum Schutz der Sonn- und Freitage (wie z.B. Karfreitag, Allerheiligen, Totensonntag usw.) fallen.
2. Vor dem Hintergrund des vorrangigen Nutzungsinteresses (siehe § 1 Nr. 1) steht den sonstigen Nutzern das Forum für eine Veranstaltung im Monat zur Verfügung.
3. Ausgeschlossen sind kommerzielle Verkaufsveranstaltungen sowie kommerzielle Feiern.
4. Bei Polterabenden ist das Poltern an und in dem Forum untersagt.
5. Das Abbrennen eines Feuerwerks (einschl. Knallkörper) ist auf dem gesamten Gelände (einschl. Gebäude) der Ortsgemeinde nicht gestattet.
6. Anträge auf Nutzung des Forums sind zu richten an den Ortsbürgermeister bzw. an den Beigeordneten/die Beigeordnete mit dem zuständigen Geschäftsbereich.

Über Abweichungen von der Nutzungsordnung im Einzelfall entscheidet die Gemeindeleitung in Eilfällen. Über Abweichungen vom Mietpreis-/Reinigungstarif entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss oder der Bauausschuss auf Vorschlag der Gemeindeleitung.

7. Die Nutzer haben bei der Antragstellung eine verantwortliche Person zu benennen.  
Mit dieser Person wird auch der Zugang zu den entsprechenden Räumen / Einrichtungen des Forums geregelt. Sie ist von den Nutzern auch zum Empfang von Schreiben der Ortsgemeinde oder zur Entgegennahmen von Zustellungen bevollmächtigt.
8. Gleichzeitig ist für die Anmietung der Räume / Einrichtung eine Kautions hinterlegen, deren Höhe im Mietpreistarif festgelegt ist.  
Ist der Gemeinde der Nutzer bereits aus früheren Veranstaltungen bekannt und gab es bei diesen Veranstaltungen bei der Abnahme keine Beanstandungen, so kann auf die Hinterlegung einer Kautions verzichtet werden.

## **§ 2**

### **Überlassung der Räume / Einrichtung**

1. Die Ortsgemeinde kann die Überlassung der Räume für öffentliche Veranstaltungen davon abhängig machen, dass ein Sicherheitsdienst eingesetzt wird und Art und Umfang bestimmen.  
Während der Veranstaltung kann eine Aufsichtsperson der Ortsgemeinde jederzeit alle Räumlichkeiten betreten.  
Der Sicherheitsdienst muss einer rechtlichen und qualitativen Mindestanforderung genügen. Er muss sein Gewerbe nach § 34a GewO angemeldet haben, sowie den Nachweis erbringen, dass seine Mitarbeiter nach § 34a GewO geschult sind. Weiterhin muss der Sicherheitsdienst nachweisen, dass er eine gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes müssen die sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen erfüllen. Wird von der Ortsgemeinde die Einsetzung eines Sicherheitsdienstes verlangt, so haben mindestens acht Personen, die nach § 34a GewO geschult sind, bis zum Abschluss der Veranstaltung anwesend zu sein. Als abgeschlossen gilt eine Veranstaltung, wenn die Gäste dauerhaft das Grundstück der Ortsgemeinde verlassen haben. Bei größeren Veranstaltungen hat pro angefangene 100 Besucher ein(e) geschulte(r) Mitarbeiter(in) eines zugelassenen Sicherheitsdienstes anwesend zu sein.

### **§ 3**

#### **Verhalten bei Schadensfällen**

1. Die Nutzer übernehmen die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung.
2. Die Nutzer sind verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – der Ortsgemeinde Windhagen zu melden. Schäden, die sofort beseitigt werden müssen, sind sofort mündlich / fernmündlich mitzuteilen.
3. Die Nutzer sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung (Privathaftpflicht/Veranstalterhaftpflicht) in Höhe von mindestens 5 Millionen EURO nachzuweisen, die evtl. aufgetretene Schäden regulieren kann.

### **§ 4**

#### **Haftung**

1. Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Windhagen durch die Nutzer, die Besucher und Lieferanten ihrer Veranstaltung oder sonstige Dritte, die das Forum im Zusammenhang mit der von den Nutzern durchgeführten Veranstaltung aufsuchen an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Einrichtungsgegenständen entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Gebäudeunterhaltungspflichtiger für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 838 BGB und als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB.
2. Insoweit die Ortsgemeinde Windhagen nicht nach den Bestimmungen des Absatzes 1 haftet, verzichten die Nutzer auf eigene Haftpflichtenansprüche gegenüber der Ortsgemeinde Windhagen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

### **§ 5**

#### **Ausschluss der Garderobenhaftung**

1. Für die Garderobe und sonstige eingebrachte Gegenstände wird durch die Ortsgemeinde Windhagen keine Haftung übernommen.

## § 6

### Nutzung

1. Das Forum darf nur zu den mit der Gemeinde oder den Hausmeister vereinbarten Zeiten genutzt werden.
2. Die Nutzungsdauer erstreckt sich auf die Dauer der Veranstaltung mit den notwendigen Auf- und Abbauzeiten unter Berücksichtigung der gemeindlichen Terminplanung.  
Soweit keine anderslautende Regelung getroffen worden ist, kann der Aufbau am Tag vor der Veranstaltung ab 12.00 Uhr erfolgen. Die Abnahme der Räume erfolgt am Tag nach der Veranstaltung um 11.00 Uhr.  
Die Nutzung der Festhalle und ihrer Einrichtung ist für folgende Veranstaltungen kostenlos.

Dabei erstreckt sich die Kostenfreiheit nur auf das Nutzungsentgelt, nicht jedoch die Kosten für die Reinigung:

- Veranstaltungen der Ortsgemeinde
  - Veranstaltungen der Gleichstellungsbeauftragte der Verbandsgemeinde
  - Veranstaltungen des Kulturteams e.V., sofern Überschüsse wieder in der Kulturarbeit einfließen
  - Blutspendetermine und ähnliche Veranstaltungen
  - Veranstaltungen der Grundschule Windhagen und Kindergärten in der Gemeinde
3. Vereine, Vereinigungen, Verbände, Parteien, Organisationen, Dorfgemeinschaften aus der Ortsgemeinde Windhagen können im Forum jährlich eine Veranstaltung kostenlos durchführen.
  4. Bei Veranstaltungen des Kulturteams wird die Reinigung von Halle, Fluren und Foyer (soweit mit der Putzmaschine erreichbar) nicht berechnet.
  5. Das Entgelt für die Nutzung des Forums sowie die Kosten der Reinigung sind in dem Mietpreis- und Reinigungstarif festgelegt, der als Anlage der Benutzungsordnung beigelegt ist.
  6. Bei nicht erfolgter Nutzung des Forums behält die Ortsgemeinde Windhagen zur Deckung des bereits erfolgten Aufwandes durch Gemeindebedienstete im Vorfeld des jeweiligen Termins pauschal 30 % der vorausgezählten Nutzungsgebühr ein.

## § 7

### Gaststättenrechtliche Erlaubnis

1. Soweit alkoholische Getränke mit der Absicht der Gewinnerzielung verabreicht werden, ist eine gaststättenrechtliche Erlaubnis erforderlich. Sie ist von den Nutzern bei der Ordnungsbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach so rechtzeitig so beantragen, dass sie mindestens eine Woche vor der Veranstaltung der Ortsgemeinde vorgelegt werden kann. Wird die gaststättenrechtliche Erlaubnis nicht rechtzeitig vorgelegt, entfällt für die Ortsgemeinde die Bereitstellungspflicht der Halle, ohne dass für den Nutzer die Zahlungspflicht entfällt. Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Regress gegenüber der Ortsgemeinde.

## § 8

### Anerkennung der Benutzungsordnung und Tarif

1. Mit der Inanspruchnahme des Forums und ihrer Einrichtung erkennen die Nutzer diese Benutzungsordnung sowie den Mietpreis- und Reinigungstarif ausdrücklich an.

## § 9

### Inkrafttreten / Schlussbestimmung

1. Diese Benutzungsordnung und der Mietpreis- Reinigungstarif treten zum 01.01.2015 in Kraft. Für die Nutzer, die für 2015 bereits Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen haben, gelten die alten Regelungen (Benutzungsordnung und Mietpreis- Reinigungstarif vom 26.10.2007) weiter.

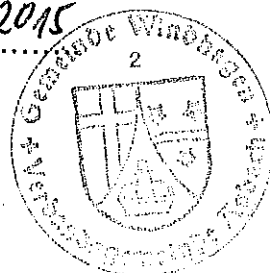
Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung 26.10.2007 außer Kraft. Falls festgestellt wird, dass Bestimmungen der Benutzungsordnung / der Mietpreis- und Reinigungstarifs nichtig sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2. An Stelle der nichtigen Bestimmungen soll für die Benutzungsordnung gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt.

Windhagen, den ..... 24.02.2015

  
(Rüddel)

Ortsbürgermeister



# Mietpreis und Reinigungstarif für die Festhalle Windhagen (Forum)

I. Mietpreis

Veranstaltungstag (ab 9.00 Uhr) bis Folgetag (11.00 Uhr Abnahme)

Der Mietpreis für die Festhalle beträgt pro Nutzungstag für :			ortsansässige Nutzer	Sonstige Nutzer	Reinigungskosten ↓
01.	den <b>großen Festsaal</b> einschließlich Bühne und Garderobe und Foyer	€	370,-	2.400,-	94,50
02.	<b>1/2 Halle (vorderer Teil)</b> einschließlich Bühne und Garderobe (wenn bei der Nutzung nur die Standardtechnik (z.B. 1 Mikrofon/keine Lichttechnik) eingesetzt wird, reduziert sich der Mietpreis um 30 € )	€	200,-	1.200,-	52,50
03.	<b>1/2 Halle (hinterer Teil)</b> einschließlich Garderobe	€	170,-	1.200,-	42,00
04.	Nutzung der Theke	€	30,-	ohne Miete	63,00
05.	Nutzung der Theke und des Kühlraumes	€	40,-	ohne Miete	84,00
06.	Nutzung der Küche	€	30,-	ohne Miete	42,00
07.	Nutzung der Küche und des Kühlraumes	€	40,-	ohne Miete	63,00
08.	Nutzung eines Kühlraumes	€	10,-	ohne Miete	21,00
09.	Nutzung des <b>Foyers</b> als eigenständiger Raum, einschließlich Theke, Küche und Kühlräume	€	120,-	500,-	157,50
10.	Nutzung des Stuhllagers als Sektbar o.a.	€	20,-	ohne Miete	10,50
11.	Nutzung des gesamten Umkleideraumes (mit Dusche)	€	30,-	ohne Miete	21,00
12.	Nutzung der gesamten Toiletten		Kein gesonderter Mietpreis, da in der Nutzung Halle und Foyer enthalten		73,50

## Für sonstige Nutzer

Zuschlag für Nutzung ein Tag vor dem Veranstaltungstag (ab 12.00 Uhr)

= 50 % Zuschlag vom Gesamt - Mietpreis

## II. Reinigung

Wenn die genutzten Räume nicht besenrein oder die Einrichtungsgegenstände nicht in gereinigtem Zustand zurückgegeben werden, erhöht sich der gesamte Reinigungstarif pauschal um 25 %.

## III. Kautio

<u>Kautio</u>	gesamte Halle	800,00 €
	1/2 Halle	500,00 €
	Foyer	300,00 €

## IV. Einrichtungsgegenstände

Die Miete für die Nutzung der Einrichtungsgegenstände aus dem Bestand der Ortsgemeinde beträgt:

Gläser	(alle Sorten) pauschal	50,00 € (keine pauschale Umrechnung möglich)
Geschirr/Besteck	für je 100 Personen	50,00 € (Umrechnung auf genaue Anzahl möglich)

## V. Zahlweise

Die Mietkosten sowie die Reinigungskosten sind spätestens 2 Wochen nach Abschluss des Mietvertrages zu überweisen.

Die Kautio ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu überweisen.

Alle Barzahlungen sind ausgeschlossen !

Windhagen, den

24.02.2015

(Rüddel)

Ortsbürgermeister

